

# **Verbesserung des Verbraucherschutzes im Fernwärmemarkt**

## **Zwischenbericht**

der Projektgruppe „Fernwärmemarkt“

der Arbeitsgemeinschaft

Wirtschaftlicher Verbraucherschutz

Fassung vom 31. März 2020

# A. Inhaltsverzeichnis

A.	Inhaltsverzeichnis.....	2
B.	Einführung.....	3
I.	Ausgangslage.....	3
II.	Umsetzung von EU-Richtlinien.....	3
III.	Arbeit der Projektgruppe .....	5
C.	Zusammenfassung .....	6
D.	Lösungsvorschläge .....	7
I.	Änderung von Preisanpassungsklauseln .....	8
1.	VSMK-Forderung.....	8
2.	Lösungsvorschlag .....	8
II.	Transparenz für Verbraucher .....	9
1.	VSMK-Forderung.....	9
2.	Lösungsvorschläge .....	10
III.	Anwendungsbereich der AVBFernwärmeV und Vertragsbedingungen .....	19
1.	VSMK-Forderung.....	19
2.	Lösungsvorschläge .....	19
IV.	Weitere verbraucherschutzrechtliche Aspekte bei der Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie.....	25
1.	VSMK-Forderung.....	25
2.	Lösungsvorschläge .....	25
E.	Ausblick .....	30

## **B. Einführung**

### **I. Ausgangslage**

Die Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) hat sich bereits mehrfach mit der Verbesserung des Verbraucherschutzes im Fernwärmemarkt befasst. Im Jahr 2019 stellte die 15. VSMK zu TOP 21 fest, dass die Bundesregierung bisher keine konkreten Maßnahmen für mehr Transparenz und Verbraucherrechte ergriffen hat und insbesondere eine Weiterentwicklung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) nicht erfolgt ist. Die VSMK erinnerte an ihre Forderungen aus der 13. und 14. VSMK und stellte unter anderem heraus, dass die Verbesserung von Transparenz und Verständlichkeit für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie eine Regelung, die Anbietern die einseitige Änderung von Preisgleitklauseln während der Vertragslaufzeit verbietet, erforderlich sind.

Um eine zügige Umsetzung von konkreten Maßnahmen zu erreichen, beschloss die 15. VSMK, an den Vorsitzenden der Wirtschaftsministerkonferenz heranzutreten mit dem Ziel, eine gemeinsame Arbeitsgruppe auf Arbeitsebene zu schaffen, um konkrete Lösungsmöglichkeiten für eine Verbesserung des Verbraucherschutzes im Fernwärmemarkt zu erarbeiten und zur nächsten VSMK dazu einen Bericht vorzulegen.

Auf die Anfrage der VSMK hatte die Wirtschaftsministerkonferenz erst Ende 2019 geantwortet. Die Wirtschaftsministerkonferenz stimmte einer gemeinsamen Arbeitsgruppe nicht zu, bat jedoch den Vorsitzenden des Arbeitskreises Energiepolitik (AKE), mit der VSMK Kontakt aufzunehmen, um die Ausgestaltung der Teilnahme an einer Arbeitsgruppe zu erörtern.

Die Arbeitsgruppe Wirtschaftlicher Verbraucherschutz (AG WV) hat mit Zustimmung des Vorsitizes der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) eine Projektgruppe „Fernwärmemarkt“ unter Vorsitz von Brandenburg und mit Beteiligung der Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Schleswig-Holstein eingerichtet, um das Gesprächsangebot des AKE-Vorsitzenden wahrzunehmen sowie konkrete Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und der VSMK vorzulegen.

### **II. Umsetzung von EU-Richtlinien**

Nach Ansicht der Europäischen Union (EU) bietet der Fernwärmebereich vor dem Hintergrund der globalen Bestrebungen, die Treibhausgasemissionen bis 2050 drastisch zu senken, ein großes Potenzial zur effizienten Energienutzung der Zukunft. Bisher wird die Fern- und Nahwärmeversorgung in Deutschland immer noch zu großen Teilen von fossilen Energien dominiert, während nach

Angabe des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW) der Anteil erneuerbarer Energien in der Fernwärme rund 13 Prozent beträgt<sup>1</sup>.

Um die Wärme- und Energiewende und die Nutzung effizienter Fernwärmesysteme stärker voranzubringen, schreibt die EU den Bürgerinnen und Bürgern eine aktive Rolle zu. Dies wird in der langfristigen Strategie der Europäischen Kommission (KOM) von November 2018 „Ein sauberer Planet für alle“ sowie im europäischen Grünen Deal der KOM vom Dezember 2019 deutlich. Die Bürgerinnen und Bürger sollen stärker in das Zentrum des Geschehens rücken und den Treibhausgasneutralitätsprozess gesellschaftlich mittragen. Zudem besteht in der Gesellschaft derzeit ein gesteigertes Interesse am Klimaschutz sowie an der Treibhausgasreduktion.

In diesem Rahmen hat die EU im Jahr 2018 zwei EU-Richtlinien geändert und damit auch neue Regelungen für den Fernwärmemarkt beschlossen.

In der neuen EU-Energieeffizienzrichtlinie (Richtlinie 2018/2002/EU vom 11. Dezember 2018 dient der Änderung und Aktualisierung der bislang bestehenden Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz) fordert die EU die Mitgliedstaaten auf, Endkunden in der Fernwärmeversorgung mit Zählern zu wettbewerbsfähigen Preisen, die den tatsächlichen Verbrauch präzise wiedergeben, auszustatten. Zudem müssen für Gebäude mit mehreren Wohnungen individuelle Verbrauchszähler bereitgestellt werden. Dabei sollen grundsätzlich Transparenz und genaue Abrechnungen des individuellen Verbrauchs gewährleistet werden. Alle neu installierten Wärmemengenzähler müssen außerdem ab dem 25. Oktober 2020 fernauslesbar sein und alle bereits eingebauten Geräte müssen spätestens ab dem 1. Januar 2027 hinsichtlich der Fernauslesbarkeit nachgerüstet werden bzw. durch fernablesbare Geräte ersetzt werden. Darüber hinaus müssen jedem Endnutzer in der Fernwärmeversorgung klare Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen zur Verfügung gestellt werden. Dabei sieht der Anhang VIIA der EU-Energieeffizienzrichtlinie konkrete Mindestinformationen in der Rechnung vor, um den Endkunden die Verbrauchserfassung zu erleichtern und sie bei der Wahrnehmung ihrer Verbraucherrechte zu stärken. Die EU-Energieeffizienzrichtlinie ist bis zum 25. Oktober 2020 in nationales Recht umzusetzen.

Die EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie (Richtlinie 2018/2001/EU Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen vom 11. Dezember 2018 ersetzt die bislang bestehende Richtlinie 2009/28/EG) sieht in Art. 24 eine deutliche Stärkung der Verbraucherrechte im Fernwärmesektor vor, indem die Verbraucherinnen und Verbraucher über die Energieeffizienz und den Anteil

---

<sup>1</sup> vgl. <https://www.bdew.de/verband/magazin-2050/waermepioniere/>

erneuerbarer Energien in der Fernwärmeversorgung informiert werden sollen. Dies soll in leicht zugänglicher Form z. B. über die Internetseite des Anbieters oder per Jahresabrechnung erfolgen. Zudem soll Kundinnen und Kunden von ineffizienten Fernwärmesystemen die Möglichkeit einer Vertragsänderung oder -kündigung eingeräumt werden, um selbst Wärme und Kälte aus erneuerbaren Quellen zu produzieren. Die EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie ist bis zum 30. Juni 2021 in nationales Recht umzusetzen.

Die Frist zur Umsetzung beider EU-Richtlinien macht eine zeitnahe Novellierung der bestehenden AVBFernwärmeV sowie der Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten (HeizkostenV) erforderlich, um die von der EU gestärkten Verbraucherrechte entsprechend in der deutschen Rechtssetzung zu verankern.

### **III. Arbeit der Projektgruppe**

Die Projektgruppe traf sich am 22. Januar 2020 zu einer ersten Sitzung, um den Zeitplan und den Arbeitsauftrag zu besprechen. Dabei hat die Projektgruppe berücksichtigt, dass die Bundesregierung aufgrund der auslaufenden Umsetzungsfrist für die EU-Energieeffizienzrichtlinie Ende Oktober 2020 voraussichtlich noch im Jahr 2020 eine Änderung der AVBFernwärmeV vorschlagen wird. Um die relevanten Lösungsvorschläge in das Verfahren einbringen zu können, sieht die Projektgruppe es als notwendig an, der 16. VSMK bereits einen ersten inhaltlichen Zwischenbericht vorzulegen. Aufgrund des knappen Zeitrahmens bis zur 16. VSMK hat sich die Projektgruppe in diesem Zwischenbericht auf die wesentlichen notwendigen Änderungen im Zusammenhang mit den Vertragsbedingungen in der AVBFernwärmeV fokussiert. Weitere Änderungen zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Fernwärmemarkt wird die Projektgruppe in einem zweiten Bericht an die VSMK zu einem späteren Zeitpunkt thematisieren.

Die Projektgruppe führte am 3. März 2020 ein Expertengespräch mit Verbänden und Interessenvereinigungen. An dem Expertengespräch nahmen Vertreter der folgenden Verbände teil: BDEW, Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V. (AGFW), Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU), Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv), Deutscher Mieterbund e. V. sowie Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e. V. (VZSH). Der Bund der Energieverbraucher e. V. hat ein Positionspapier übermittelt. Für das Gespräch wurde den Experten zuvor ein Katalog mit Fragen zu den Themen Transparenz, Preisanpassungen, Vertragslaufzeiten und Kündigung durch Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie übermittelt. Im Nachgang des Gesprächs haben einzelne Verbände zudem schriftliche Antworten auf den Fragenkatalog übermittelt. Dies sowie die Ergebnisse des Gesprächs hat die Projektgruppe bei der Erarbeitung der Lösungsvorschläge berücksichtigt.

Der Austausch mit dem AKE erfolgte über den Vorsitzenden des AKE. Die Projektgruppe führte mit dem Vorsitzenden ein Gespräch am 3. März 2020 auf Basis des o. g. Fragenkatalogs durch. Der Vorsitzende verwies in dem Gespräch darauf, dass für die Diskussion im AKE konkrete Vorschläge der Projektgruppe in Bezug auf die Änderung der Regelungen im Fernwärmemarkt vorliegen sollten. Die Projektgruppe hat sich hierzu auf ein Schreiben an den Vorsitzenden des AKE mit einzelnen Forderungen vorangegangener VSMK-Beschlüsse und den Lösungsvorschlägen der Projektgruppe verständigt.

Für den vorliegenden Bericht hat die Projektgruppe zudem eine weitere Arbeitssitzung und drei Telefonkonferenzen durchgeführt.

## **C. Zusammenfassung**

Die Projektgruppe hat in diesem Zwischenbericht erste Lösungsvorschläge zu den VSMK-Forderungen (TOP 21 der 15. VSMK, TOP 28 der 14. VSMK sowie TOP 57 der 13. VSMK) erarbeitet. Aus Sicht der Projektgruppe „Fernwärmemarkt“ müssen die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen zeitgemäß und verbraucherfreundlicher gestaltet werden, um die für den weiteren Ausbau der Fernwärmenetze notwendige Akzeptanz bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern zu erreichen und sie in ihren Rechten als aktive Kundinnen und Kunden zu stärken.

Die Projektgruppe hat sich zunächst auf die für die Überarbeitung der AVBFernwärmeV relevanten Themenbereiche Änderung von Preisänderungsklauseln, Transparenz, Vertragsbedingungen und die Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie fokussiert.

Die Vorschläge der Projektgruppe im Überblick:

- Keine einseitige Änderung einer Preisänderungsklausel durch öffentliche Bekanntgabe (Ergänzung des § 24 AVBFernwärmeV)
- Regelung zu Veröffentlichungspflichten der Fernwärmeversorgungsunternehmen (neuer § 1a AVBFernwärmeV) in Bezug auf Versorgungsbedingungen, Preisregelungen, Preiskomponenten und Preislisten sowie der eingesetzten Energieträger im Internet
- Einführung von einheitlichen Preiskomponenten für die Wärmelieferung (Änderung der Preisangabenverordnung und der §§ 24 und 26 AVBFernwärmeV)
- Festlegung des Verhältnisses von Grundpreis und Arbeitspreis als Anreiz zur Energieeinsparung (Ergänzung des § 22 AVBFernwärmeV)
- Transparente Abrechnungen (Neufassung des § 24 AVBFernwärmeV)
- Keine Abweichungen der Versorgungsbedingungen von den gesetzlichen Regelungen bei privaten Endkunden (Änderung des § 1 AVBFernwärmeV)

- Kürzere Vertragslaufzeiten und Kündigungsrechte (Änderung des § 32 AVBFernwärmeV)
- Verbraucherfreundliche Regelung beim Zutrittsrecht (Änderung des § 16 AVBFernwärmeV)
- Recht des privaten Endkunden auf Anpassung der Leistung (Neufassung des § 3 AVBFernwärmeV)
- Einführung von Sonderkündigungsrechten bei der Nutzung regenerativer Energien und bei Veräußerung einer Immobilie (Neufassung des § 3 und Änderung des § 32 AVBFernwärmeV)
- Verbraucherschutzfreundliche Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie (Neufassung der §§ 18 und 20 AVBFernwärmeV, neuer § 24a AVBFernwärmeV, Änderung der HeizkostenV)

Wie am Ende dieses Zwischenberichtes dargelegt, wird sich die Projektgruppe in ihrer weiteren Arbeit mit Themenbereichen befassen, die sich nicht aus dem Überarbeitungsbedarf der aktuellen Fassung der AVBFernwärmeV aufgrund der umzusetzenden EU-Richtlinien ableiten lassen, deren Regelung jedoch im Interesse von Verbraucherinnen und Verbrauchern liegt und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes beiträgt.

## **D. Lösungsvorschläge**

Die Lösungsvorschläge der Projektgruppe dienen der Umsetzung der Forderungen der VSMK zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Fernwärmemarkt. Aufgrund der unregulierten Monopolstellung im Fernwärmemarkt ist es den Verbraucherinnen und Verbrauchern unmöglich, von wettbewerbsfähigen Preisen zu profitieren. Die Regelungen im Fernwärmesektor bleiben deutlich hinter den allgemeinen zivilrechtlichen Standards zurück. So ist nicht für alle privaten Fernwärmeendkunden klar und transparent ersichtlich, wie sich die Fernwärmepreise sowie der Verbrauch zusammensetzen. Zugleich zeichnet sich ab, dass der Fernwärmemarkt in Zukunft weiter ausgebaut werden soll und so voraussichtlich mehr Verbraucherinnen und Verbraucher Fernwärme nutzen werden.

Die Projektgruppe ist sich bewusst, dass unter „Kunden“ im Sinne der AVBFernwärmeV und weiterer Regelungen auch Unternehmen oder öffentliche Einrichtungen zu verstehen sind. Die Lösungsvorschläge der Projektgruppe beziehen sich jedoch ausdrücklich auf das Verhältnis Fernwärmeversorger – private Endverbraucher. Soweit möglich, hat die Projektgruppe dies in den Vorschlägen abgebildet.

Die Lösungsvorschläge beziehen sich auf die Versorgung mit Wärme. Kältenetze wurden nicht berücksichtigt, da diese von privaten Endkunden eher nicht genutzt werden.

Die vorgeschlagenen Regelungsänderungen betreffen Bereiche, für die der Bund die Gesetzgebungskompetenz hat. Bei den Regelungen der AVBFernwärmeV handelt es sich um solche des

AGB-Rechts, die damit dem bürgerlichen Recht zuzuordnen sind. Auf diesem Gebiet hat der Bund gemäß Art. 74 Nummer 1 Grundgesetz eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz.

Die Projektgruppe geht nach derzeitigem Kenntnisstand vom Fortbestehen der bisherigen Bundesgesetze und -verordnungen aus und hat ihre Lösungsvorschläge dementsprechend formuliert.

## **I. Änderung von Preisanpassungsklauseln**

### **1. VSMK-Forderung**

Die 15. VSMK hat gefordert, in der AVBFernwärmeV zu regeln, dass Anbieter künftig während der Vertragslaufzeit nicht mehr einseitig Preisgleitklauseln ändern können. Zudem hatte die 14. VSMK beschlossen, dass die Erkenntnisse aus der vertiefenden Marktanalyse des Marktwächters Energie „Fernwärme: Preisanpassungen in bestehenden Kundenverhältnissen“ in einem weiteren Schritt dazu dienen können, die gesetzgeberischen Maßnahmen in Bezug auf die Verwendung und die Ausgestaltung von Preisanpassungsklauseln zu schärfen. Der folgende Lösungsvorschlag dient der Umsetzung dieser Forderungen.

### **2. Lösungsvorschlag**

Es sollte eine Regelung in die AVBFernwärmeV aufgenommen werden, die eine einseitige Änderung einer Preisanpassungsklausel durch öffentliche Bekanntgabe ausschließt.

#### **Ergänzung des § 24 AVBFernwärmeV**

In § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV wird folgender Satz 4 angefügt:

„Eine Änderung einer Preisänderungsklausel darf nicht einseitig durch öffentliche Bekanntgabe erfolgen.“

#### **Begründung**

In der Vergangenheit haben Fernwärmeversorgungsunternehmen einseitig Preisanpassungsklauseln geändert und darauf Preiserhöhungen gestützt. Es handelte sich nicht um zulässige Erhöhungen aufgrund der Anwendung einer bestehenden Preisanpassungsklausel, sondern um die Änderung der inhaltlichen Ausgestaltung der Klausel, also z. B. der Bemessungsfaktoren. Begründet wurden die Änderungen von Preisanpassungsklauseln mit § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV. Danach werden Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

Es ist umstritten, ob sich aus § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV die Zulässigkeit einseitiger Änderungen von Preisanpassungsklauseln im Wege der öffentlichen Bekanntgabe ableiten lässt. Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dieser Frage befasst. Während das LG Nürnberg-Fürth (Urteil vom 22.05.2013 - 3 O 4143/12) eine einseitige Änderung durch öffentliche Bekanntgabe als wirksam erachtete, wurde dies vom LG Darmstadt (Urteile vom 05.10.2017 - 15 O 111/16 und 16 O 110/16), vom OLG Frankfurt a. M. (Urteile vom 21.03.2019 - 6 U 190/17 und 6 U 191/17) und vom LG Hamburg (Urteil vom 29.11.2019 - 312 O 577/15) abgelehnt. Eine höchstrichterliche Entscheidung liegt noch nicht vor. Allerdings hat der BGH in einem anderen Verfahren (Urteil vom 19.07.2017 - VIII ZR 268/15) festgestellt, dass sich das Berufungsgericht im Rahmen der gebotenen Prüfung einer Preisänderungsklausel mit der Frage auseinandersetzen müsse, ob diese gemäß §§ 145 ff. BGB durch aufeinander bezogene korrespondierende Willenserklärungen der Parteien Vertragsbestandteil wurde. Somit scheint auch der BGH kein einseitiges Änderungsrecht einer Preisanpassungsklausel anzunehmen.

Grundsätzlich können nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen substantielle Vertragsänderungen nur durch übereinstimmende Erklärungen der Vertragspartner vorgenommen werden. Durch vertraglich vereinbarte Preisanpassungsklauseln ist eine Preisänderung bei Anwendung und Einhaltung der Vorgaben aus der Klausel möglich. Dies wird bei Fernwärmelieferungsverträgen zum einen durch die lange Vertragslaufzeit gerechtfertigt. Zum anderen stehen die Bemessungsfaktoren der Preisanpassungsklausel bereits zu Vertragsbeginn fest. Eine einseitige Änderung dieser Faktoren benachteiligt jedoch die Verbraucherinnen und Verbraucher, da sie nicht die Möglichkeit haben, sich vom Vertrag zu lösen.

Es sollte daher eine klarstellende Regelung in die AVBFernwärmeV aufgenommen werden, die eine einseitige Änderung einer Preisanpassungsklausel durch öffentliche Bekanntgabe ausschließt. Dies dient der Rechtssicherheit und erhöht die Akzeptanz auf Seiten der Verbraucherinnen und Verbraucher.

## **II. Transparenz für Verbraucher**

### **1. VSMK-Forderung**

Die 15. VSMK hat sich dafür ausgesprochen, dass bundesweit eine Pflicht zur Veröffentlichung der allgemeinen Versorgungsbedingungen im Internet eingeführt werden sollte, um die Transparenz und Verständlichkeit für Verbraucherinnen und Verbraucher zu verbessern (siehe TOP 21). Mit den folgenden Lösungsvorschlägen werden Möglichkeiten aufgezeigt, wie die Transparenz und Verständlichkeit für Verbraucherinnen und Verbraucher im Fernwärmemarkt erhöht werden kann.

## 2. Lösungsvorschläge

### a) **Veröffentlichung von Versorgungsbedingungen, Preisregelungen, Preiskomponenten und Preislisten im Internet**

Die Veröffentlichungspflichten der Fernwärmeversorgungsunternehmen sollten in einem neuen Paragraphen in der AVBFernwärmeV geregelt werden:

<b>Neuer § 1a Absatz 1 AVBFernwärmeV</b>
--

„§ 1a Veröffentlichungspflichten

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat in jeweils aktueller Fassung seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen, Preisanpassungsklauseln und Preiskomponenten, eindeutige Verweise auf die Quellen verwendeter Indizes und Preislisten, barrierefrei im Internet zu veröffentlichen und auf sonst öffentlich zugängliche Weise in allgemein verständlicher Form bekanntzugeben.“

#### **Begründung**

Die AVBFernwärmeV sieht in der aktuell gültigen Fassung keine Veröffentlichungspflicht der allgemeinen Versorgungsbedingungen im Internet vor. Die Pflicht zur Veröffentlichung der allgemeinen Versorgungsbedingungen sowie der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten im Internet ist verpflichtend einzuführen, um die Transparenz, Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit der Fernwärmepreise zu gewährleisten. Die Veröffentlichungen im Internet sind zeitgemäß und auch aus Transparenzgründen unverzichtbar. Die Umsetzung von Anhang VIIA der EU-Energieeffizienzrichtlinie verlangt ebenfalls, auf klare und verständliche Weise über die geltenden tatsächlichen Preise und den tatsächlichen Energieverbrauch zu informieren.

Die Regelung sollte für alle Fernwärmeversorgungsunternehmen gelten, um einen Transparenzstandard zu schaffen, von dem alle Verbraucherinnen und Verbraucher profitieren. Von der nach Anhang VIIA der EU-Energieeffizienzrichtlinie bestehenden Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, die Anforderungen auf Lieferungen aus Fernwärmesystemen mit einer thermischen Gesamtnennleistung über 20 MW zu beschränken, sollte nicht Gebrauch gemacht werden. Dies ist im Hinblick auf den angestrebten Transparenzstandard nicht zielführend.

Ohne transparente Darstellung im Internet ist die Preisgestaltung für Verbraucherinnen und Verbraucher nicht ohne Weiteres nachvollziehbar. Die bisher praktizierte öffentliche Bekanntgabe zum Beispiel in Tageszeitungen ist nicht mehr zeitgemäß.

Die Veröffentlichung in allgemein verständlicher Form bedeutet, dass Formeln und Berechnungen anhand von Musterverbräuchen zu verdeutlichen sind. Hilfreich sind auch Grafiken zum Aufbau der Fernwärmeversorgung (ggf. Skizze zur Hausstation - Übergabestation und Hauszentrale), zu den Technischen Anschlussbedingungen Fernwärme und Beispielrechnungen mit Abrechnungsbeispielen für verschiedene Wohnformen/Varianten – z. B. Modell 1: Einfamilienhaus (180 m<sup>2</sup>), Modell 2: Mehrfamilienhaus (2000 m<sup>2</sup>), Modell 3: Hochhaus (12000 m<sup>2</sup>).

Zudem sind einheitliche Begrifflichkeiten zu verwenden. Für die Preiskomponenten wird in der PAngV die einheitliche Begrifflichkeit festgelegt und damit vorgegeben (siehe Lösungsvorschlag in D. II. 2. c).

Um die Bedeutung der Veröffentlichungspflicht hervorzuheben, sollte ein neuer Paragraph eingefügt werden. Darin sollte geregelt werden, dass die jeweils aktuellen Fernwärmepreise und weitere Informationen nicht nur „in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben“, sondern in jedem Fall und auf verständliche Art und Weise im Internet barrierefrei zu veröffentlichen sind. Kleinere Fernwärmeunternehmen im ländlichen Raum, die bisher keine Internetpräsenz besitzen, sind durch diese Regelung nicht in unzumutbarer Weise betroffen, da die vorgeschlagene Änderung keine Pflicht zur Erstellung einer eigenen Internetpräsenz voraussetzt. Vielmehr wäre eine Veröffentlichung auf der Website der jeweiligen Kommune oder auf der Website eines Zusammenschlusses mehrerer Fernwärmeunternehmen zu diesem Zweck möglich.

#### ***b) Veröffentlichung der eingesetzten Energieträger und deren CO<sub>2</sub>-Emissionen im Internet***

In die neue Regelung § 1a AVBFernwärmeV sollte auch die Veröffentlichungspflicht in Bezug auf die eingesetzten Energieträger aufgenommen werden.

#### **Ergänzung des § 1a Absatz 2 AVBFernwärmeV**

„(2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat im Internet in allgemein verständlicher Weise Informationen zu den eingesetzten Energieträgern zu veröffentlichen, insbesondere

1. Produktinformationen zum Anteil der einzelnen Energieträger (Kernkraft, Kohle, Erdgas und sonstige fossile Energieträger, erneuerbare Energien) an dem Gesamtenergieträgermix der Wärmeerzeugung sowie der einzelnen Wärmenetze, der im letzten oder vorletzten Jahr verwendet worden ist,
2. Informationen über die Kohlendioxidemissionen (CO<sub>2</sub>-Emissionen), die auf den in Nummer 1 genannten Gesamtenergieträgermix zur Fernwärmeerzeugung zurückzuführen sind,
3. den Primärenergiefaktor im jeweiligen Netz.“

## **Begründung**

Im Fernwärmebereich ist die Produktkennzeichnung einzuführen, wie sie im Strombereich in § 42 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) bereits für Elektrizitätsversorgungsunternehmen existiert. Die vorgeschlagene Regelung basiert auf § 8 des Gesetzes zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein (Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein - EWKG) vom 7. März 2017.

Verbraucherinnen und Verbraucher interessieren sich zunehmend dafür, transparente und nachvollziehbare Informationen im Internet, in den Verträgen und in der Abrechnung über die (ökologischen) Eigenschaften der Fernwärme zu erhalten. Die Umweltbilanz von Fernwärme hängt von der Form ihrer Erzeugung ab, insbesondere vom eingesetzten Brennstoff, von der Effizienz der Erzeugung und von den Verteilungsverlusten.

Auch Anhang VIIA der EU-Energieeffizienzrichtlinie verlangt die Bereitstellung von Informationen über den eingesetzten Brennstoffmix und die damit verbundenen jährlichen Mengen an Treibhausgasemissionen. Eine Beschränkung der Anforderung, Informationen auf Lieferungen aus Fernwärmesystemen mit einer thermischen Gesamtnennleistung über 20 MW zu beschränken, ist nicht zielführend.

Fernwärmenetzbetreiber müssen derzeit laut Energieeinsparungsgesetz in Verbindung mit der Energieeinsparverordnung den sogenannten Primärenergiefaktor für ihr Netz errechnen und ausweisen. Der bisher anzugebende Primärenergiefaktor wurde ursprünglich zur Berechnung des Primärenergieverbrauchs von Gebäuden entwickelt und kennzeichnet das Verhältnis der Primärenergie des jeweiligen Energieträgers zur Endenergie.

Primärenergiefaktoren sind jedoch kein ausschließliches Kriterium zur Beurteilung der ökologischen Qualität oder Klimafreundlichkeit der angebotenen Wärme, wie die Verbraucherzentrale Hamburg e. V. in ihrem „Praxisbericht Fernwärme“ feststellt.

### **c) *Einheitliche Preiskomponenten für die Wärmelieferung***

Um für Verbraucherinnen und Verbraucher die Preiszusammensetzung transparenter und nachvollziehbarer zu gestalten, sollten einheitliche Begrifflichkeiten für die Preiskomponenten eingeführt werden. Dies könnte durch die folgenden Regelungen in der Preisangabenverordnung (PAngV) und der AVBFernwärmeV umgesetzt werden.

### **Ergänzung eines neuen Absatzes in § 3 PAngV**

„§ 3 Elektrizität, Gas, Fernwärme und Wasser

(2) Wer Fernwärme leitungsgebunden anbietet, hat zusätzlich zum Arbeitspreis den Grundpreis (Euro pro Kilowatt und Jahr), den Messpreis (Euro/Jahr) und den Emissionspreis (Cent pro Kilowattstunde) anzugeben.“

### **Änderung des § 26 AVBFernwärmeV mit Bezug zur geänderten PAngV**

„§ 26 Vordrucke für Angebote, Verträge, Rechnungen und Abschläge

Vordrucke für Angebote, Verträge, Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Preiskomponenten nach (geänderter) PAngV, Berechnungsfaktoren und Indizes sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.“

### **Ergänzung eines neuen Absatzes in § 24 AVBFernwärmeV**

„§ 24 Abrechnung, Preisänderungsklauseln

(3) Die Abrechnung erfolgt anhand der Preiskomponenten für die Fernwärme nach [geänderter] Preisangabenverordnung.“

### **Begründung**

Der Preis für die Wärmelieferung von Fernwärmeversorgern setzt sich derzeit unterschiedlich aus 2 bis 5 Komponenten zusammen, weil im Gegensatz zu anderen Energiemärkten auf dem Fernwärmemarkt bisher keine definierten Preisbestandteile existieren. Erschwerend kommt hinzu, dass einzelne Komponenten von den Fernwärmeversorgern nicht einheitlich verwendet werden und es unterschiedliche Begriffe für die gleichen Komponenten gibt. Dadurch werden die Verständlichkeit, die Nachvollziehbarkeit und die Vergleichbarkeit der Preise erschwert. Darüber hinaus werden verschiedene Indizes verwendet, die (je nach Anbieter) unterschiedlich in die Kalkulation der Preiskomponenten und Preisanpassungsklauseln einfließen.

Die Transparenz des Fernwärmepreises ist elementare Voraussetzung, damit Verbraucherinnen und Verbraucher das Produkt Fernwärme bewerten und vergleichen können. Die Preistransparenz kann derzeit nicht zur Geltung kommen, weil im § 3 PAngV derzeit nur Vorgaben für den Arbeitspreis, nicht aber für die weiteren Preisbestandteile existieren. Um die Versorgungsbedingungen im

Fernwärmebereich verbindlicher und verbraucherfreundlicher zu gestalten, sollte in der PAngV konkretisiert werden, dass sich der Fernwärmepreis insgesamt außer dem Arbeitspreis aus dem Grundpreis, dem Messpreis und dem Emissionspreis zusammensetzt.

Die Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie verlangt die Angabe der tatsächlichen Preise auf klare und verständliche Weise. Von Ziffer 3b des Anhangs VIIA der EU-Energieeffizienzrichtlinie, die die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten vorsieht, die Anforderungen auf Lieferungen aus Fernwärmesystemen mit einer thermischen Gesamtnennleistung über 20 MW zu beschränken, sollte kein Gebrauch gemacht werden. Im Hinblick auf einen neuen Transparenzstandard im Fernwärmemarkt erscheint dies nicht zielführend.

In Bezug auf die Vollständigkeit, Transparenz und Nachvollziehbarkeit gibt § 26 AVBFernwärmeV derzeit nur vor, dass Vordrucke für Rechnungen und Abschläge verständlich sein müssen. Diese Vorgabe ist auf Preiskomponenten und Berechnungsfaktoren in Angeboten und Verträgen zu erweitern.

Zukünftig sollen daher folgende Preiskomponenten im Fernwärmebereich verwendet werden (Fernwärme zu Heizungszwecken und Trinkwarmwasser):

- Grundpreis (Euro pro Kilowatt und Jahr): Der Grundpreis ist ein Fixpreis pro Jahr und beinhaltet die anteiligen Kosten an Kraftwerk, Brennstoffbedarf und Netzinfrastruktur. Die vertraglich vereinbarte Leistung ist die Basis für die Festsetzung des Grundpreises, geregelt in den Technischen Anschlussbedingungen Fernwärme in § 17 AVBFernwärmeV. Der Grundpreis ist abhängig von der für das Gebäude bzw. die einzelne(n) Wohnung(en) berechneten Heiz- bzw. Wärmeleistung.
- Arbeitspreis (Cent pro Kilowattstunde): Der Arbeitspreis bezieht sich auf die Wärme, die dem Fernwärmenetz tatsächlich entnommen wird. Die Höhe des Arbeitspreises hängt entscheidend von der anfallenden Kostenentwicklung bei der Erzeugung und der verbrauchten Wärmemenge ab und damit auch von der Wirtschaftlichkeit der Erzeugungsquelle. Er kann gestaffelt sein, je nach Umfang der gelieferten Wärme.
- Messpreis (Euro/Jahr): Der Messpreis wird als jährliches Entgelt für die Messung der gelieferten Wärmemenge, die Ablesung der Wärmemengenzähler und die Erstellung der Jahresrechnung von den Fernwärmeversorgern in Rechnung gestellt.
- Emissionspreis (Cent pro Kilowattstunde): Mit dem Emissionspreis in der Einheit Cent/Kilowattstunde werden Kosten an die Verbraucherinnen und Verbraucher weitergereicht, die dem Fernwärmeversorger je nach eingesetztem Brennstoff im Zusammenhang mit den Verpflichtungen aus dem EU-Emissionshandel entstehen. Der Emissionspreis ist an die aktuelle Marktentwicklung der CO<sub>2</sub>-Kosten gebunden. Fernwärmeversorger müssen seit 2013 (Beginn der 3. Handelsperiode für CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikate) für Emissionen, die

bei der Erzeugung von Heizwärme in Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 20 Megawatt entstehen, CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikate erwerben. Aufgrund steigender Kosten für CO<sub>2</sub>-Zertifikate bzw. die zukünftig abzurechnende CO<sub>2</sub>-Steuer ist die separate Ausweisung des Emissionspreises im Fernwärmepreis von großer Bedeutung, auch für die Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie.

**d) Festlegung des Verhältnisses von Grundpreis und Arbeitspreis für Transparenz beim Energiesparen**

Damit sparsamer Energieverbrauch der Verbraucherinnen und Verbraucher transparent wird und honoriert werden kann, sollten Fernwärmeversorger einen Tarif anbieten müssen, der einen Anreiz zur Energieeinsparung setzt, analog § 40 EnWG für Strom- und Gasrechnungen. Hierfür bietet sich eine Änderung in der AVBFernwärmeV an.

<b>Ergänzung eines neuen Absatzes 2 in § 22 der AVBFernwärmeV</b>
---

„§ 22 Verwendung der Wärme

(2) Die Wärme wird bereitgestellt mit einem Anreiz zum Energiesparen analog § 40 Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz. Das Fernwärmeversorgungsnehmen unterstützt den sparsamen Energieverbrauch durch entsprechende Tarifangebote. Auf Wunsch des Kunden kann ein Tarif gewählt werden, in dem der Anteil des Grundpreises 30 Prozent des Gesamtpreises der Fernwärmekosten nicht überschreitet.“

**Begründung**

Es sollte auch im Fernwärmebereich eine Vorgabe für Versorger zum sparsamen Energieverbrauch eingeführt werden, wie sie das EnWG für Elektrizität vorsieht. In § 40 Abs. 5 EnWG wird bestimmt, dass Lieferanten für Elektrizität, soweit technisch machbar und wirtschaftlich zumutbar, für Letztverbraucher von Elektrizität einen Tarif anzubieten haben, der einen Anreiz zu Energieeinsparung oder Steuerung des Energieverbrauchs setzt. Auch in § 7 der Heizkostenverordnung (HeizkostenV) werden Vorgaben zum Verhältnis der einzelnen Preiskomponenten untereinander gemacht.

Im Verhältnis von Grundpreis zu Arbeitspreis ist ein Arbeitspreisanteil von 70 Prozent des Gesamtpreises zielführend. Dies wird durch die Marktuntersuchung der Verbraucherzentrale Hamburg und durch Forderungen des vzbv unterstützt. Sparsamer Energieverbrauch wird beim Arbeitspreis transparent. Ein verhältnismäßig hoher Grundpreis benachteiligt insbesondere Verbraucherinnen und Verbraucher in energieeffizienten, gut gedämmten Häusern.

Soweit Gebäudenutzer nicht zugleich Gebäudeeigentümer sind, bestimmt die HeizkostenV für Mieterinnen und Mieter in dem neugefassten § 7 Abs. 1 Satz 1 im Hinblick auf die Verteilung der Kosten der Wärmeversorgung, dass die Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage mindestens zu 50 Prozent und höchstens zu 70 Prozent nach dem erfassten Wärmeverbrauch der Nutzer abzurechnen sind. Auch wenn sich diese Regelung nicht ausdrücklich auf den Arbeitspreisanteil bezieht, gibt sie mittelbar vor, dass in den Gesamtpreis zu einem hohen Anteil die erfasste Wärmemenge einzufließen hat, die sich am ehesten im Arbeitspreisanteil widerspiegelt.

#### **e) *Transparente Abrechnungen***

Um ein hohes Maß an Transparenz, Verständlichkeit und Informationsbereitstellung für Verbraucherinnen und Verbraucher auch in Bezug auf die Abrechnungen sicherzustellen, sollte die entsprechende Regelung in der AVBFernwärmeV geändert werden.

#### **Neue Fassung des § 24 AVBFernwärmeV**

„§ 24 Abrechnung, Preisänderungsklauseln

(1) Der Energieverbrauch ist nach Wahl des Fernwärmeversorgungsunternehmens monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht überschreiten dürfen, abzurechnen. Wenn fernablesbare Zähler oder Heizkostenverteiler installiert wurden, werden den Endkunden Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen auf Verlangen zweimal im Jahr oder, wenn die Endkunden sich für die Zustellung der Abrechnung auf elektronischem Wege entschieden haben, mindestens vierteljährlich bereitgestellt. Ab dem 1. Januar 2022 müssen Abrechnungs- oder Verbrauchsinformationen mindestens monatlich bereitgestellt werden. Diese Informationen können auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.

(2) Abrechnungsinformationen und Abrechnungen müssen auf Verlangen des Kunden in elektronischer Form bereitgestellt werden.

[(3) Abrechnung nach Preiskomponenten (siehe Lösungsvorschlag in D. II. 2. c)]

(4) Fernwärmeversorgungsunternehmen sind verpflichtet, in ihren Rechnungen für Lieferungen an Kunden folgende Mindestinformationen in allgemein verständlicher Form aufzunehmen:

1. geltende tatsächliche Preise [unter Berücksichtigung von Absatz 3] und tatsächlicher Energieverbrauch oder Gesamtheizkosten und Ablesewerte von Heizkostenverteilern. Wärme- und Trinkwarmwasserverbrauch werden getrennt abgerechnet, wenn sie getrennt erfasst werden,

2. die verwendeten Berechnungsfaktoren und Indizes mit Begründung ihrer Verwendung. Die jeweiligen Quellen für die Indizes sind eindeutig zu benennen und bei elektronischer Abrechnung, soweit technisch möglich, auch zu verlinken,

3. Informationen über den eingesetzten Gesamtenergieträgermix und die damit verbundenen jährlichen Mengen an CO<sub>2</sub>-Emissionen, die auf den genannten Gesamtenergieträgermix zur Fernwärmerzeugung zurückzuführen sind sowie eine Erläuterung der erhobenen Steuern, Abgaben und Zolltarife,

4. Vergleich des gegenwärtigen Energieverbrauchs des Endnutzers mit dem Energieverbrauch im gleichen Zeitraum des Vorjahres, vorzugsweise in grafischer Form, mit klimabezogener Korrektur für die Wärme- und Kälteversorgung,

5. Kontaktinformationen, darunter Internetadressen, von Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen, bei denen Informationen über angebotene Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung, Endnutzer-Vergleichsprofile und objektive technische Spezifikationen für energiebetriebene Geräte eingeholt werden können;

[Platzhalter zu Beschwerdeverfahren]

6. Vergleiche mit dem normierten oder durch Vergleichstests ermittelten Durchschnittsendnutzer derselben Nutzerkategorie. Bei elektronischer Abrechnung kann ein solcher Vergleich alternativ im Internet bereitgestellt und in der Rechnung entsprechend darauf verwiesen werden.

(5) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

(6) Preisänderungsklauseln dürfen nur so ausgestaltet sein, dass sie sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigen. Sie müssen die maßgeblichen Berechnungsfaktoren vollständig und in allgemein verständlicher Form ausweisen. Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln ist der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Preisfaktors an der jeweiligen Preisänderung gesondert auszuweisen. [Eine Änderung einer Preisänderungsklausel darf nicht einseitig durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. (siehe Lösungsvorschlag in D. I. 2)]

## **Begründung**

Die AVBFernwärmeV überlässt es in der aktuell gültigen Fassung den Fernwärmeversorgungsunternehmen zu wählen, ob der Verbrauch monatlich oder in anderen Zeitabschnitten (bei denen eine Beschränkung auf 12 Monate nicht unbedingt zwingend ist) abgerechnet wird. Auf Wunsch

des Kunden kann auch eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung vereinbart werden. Es ist zu bezweifeln, dass solche unterjährigen Abrechnungen in der Praxis häufig Anwendung finden, da eine regelmäßige Ablesung mittels der gängigen Messeinrichtungen mit einem erhöhten Aufwand verbunden ist. Der aktuell gültige § 24 der AVBFernwärmeV regelt zudem, dass in den Rechnungen an die Kunden lediglich die geltenden Preise, der ermittelte Verbrauch im Abrechnungszeitraum sowie der Verbrauch im vergleichbaren Abrechnungszeitraum des Vorjahres anzugeben sind.

Gemäß der EU-Energieeffizienzrichtlinie sollen die Mitgliedstaaten zukünftig sicherstellen, dass Endkunden Abrechnungsinformationen und Abrechnungen in elektronischer Form erhalten können und sie mit ihrer Rechnung klare und verständliche Informationen gemäß Anhang VIIA Nummer 3 erhalten (siehe Art. 10a Abs. 2 b und c der Richtlinie). Anhang VIIA der EU-Energieeffizienzrichtlinie verpflichtet die Fernwärmeversorgungsunternehmen dazu, neben der jährlichen Abrechnung auf Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs oder der Ablesewerte von Heizkostenverteiltern, bei Installation von fernablesbaren Zählern oder Heizkostenverteiltern Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen ab dem 25.10.2020 auf Wunsch den Endkunden sowie bei elektronischer Zustellung mindestens vierteljährlich und ansonsten zweimal im Jahr bereitzustellen. Ab dem 01.01.2022 soll dies mindestens monatlich erfolgen. Zudem sollen die EU-Mitgliedstaaten sicherstellen, dass neben den tatsächlich geltenden Preisen und dem Energieverbrauch noch weitere Mindestinformationen in der Rechnung abgebildet werden, wie zum Beispiel Informationen über den eingesetzten Brennstoffmix und Treibhausgasemissionen, erhobene Steuern und Abgaben, Kontaktinformationen von Verbraucherorganisationen mit Informationsangeboten zu Energieeffizienzmaßnahmen, Informationen über Beschwerdeverfahren bzw. Streitbeilegungsverfahren sowie Vergleiche mit Durchschnittsendnutzern derselben Nutzerkategorie.

Für die Verbraucherinnen und Verbraucher bringt die neue EU-Regelung ein größeres Maß an Transparenz und Informationsbereitstellung mit sich, das zu Änderungen des eigenen Verbraucherverhaltens und einer Stärkung des Energieeinsparbewusstseins führen kann. Die EU-Regelungen eröffnen den Verbraucherinnen und Verbrauchern die Möglichkeit, den eigenen Verbrauch sowie die dadurch entstehenden Kosten zu erfassen, das eigene Verbraucherverhalten effizienter zu gestalten und die eigenen Verbraucherrechte stärker wahrzunehmen. Dabei ist grundsätzlich die Privatsphäre von Verbraucherinnen und Verbrauchern entsprechend der Datenschutzgrundverordnung zu schützen und zu berücksichtigen.

Der im Regelungsvorschlag genannte Platzhalter Beschwerdeverfahren basiert auf der Vorgabe der EU-Energieeffizienzrichtlinie, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen sollen, dass in der Rechnung Informationen über damit verbundene Beschwerdeverfahren, Dienste von Bürgerbeauftragten oder alternative Streitbeilegungsverfahren, die in den Mitgliedstaaten zur Anwendung kommen,

zur Verfügung gestellt werden. In diesem Zusammenhang sollte geprüft werden, welche Beschwerdeverfahren, Dienste von Bürgerbeauftragten oder alternative Streitbeilegungsverfahren in Deutschland derzeit im Fernwärmesektor für Verbraucherinnen und Verbraucher zur Anwendung kommen und ob diese ausreichen, um dem Anspruch der EU-Forderungen zur Stärkung der Verbraucherrechte im Fernwärmemarkt gerecht zu werden. Hierzu könnte der Bund durch die VSMK aufgefordert werden. Die Projektgruppe wird sich in ihrer weiteren Arbeit zudem mit dem Thema Streitschlichtung befassen.

### **III. Anwendungsbereich der AVBFernwärmeV und Vertragsbedingungen**

#### **1. VSMK-Forderung**

Die 14. VSMK (TOP 28) hat sich für die Weiterentwicklung der Verbraucherrechte der AVBFernwärmeV ausgesprochen, um möglichst eine Angleichung an die Schutzstandards der Bereiche Strom und Gas zu erreichen.

Unterschiede zwischen den Allgemeinen Versorgungsbedingungen für den Fernwärmesektor und den Strom- und Gassektor bestehen insbesondere hinsichtlich einer allgemeinen Anwendungspflicht der jeweiligen Versorgungsbedingungen sowie der darin enthaltenen Regelungen zu den Vertragsbedingungen. Für Verbraucherinnen und Verbraucher relevant sind hier vor allem die Aspekte der Vertragslaufzeit, die Kündigungsrechte sowie die Möglichkeit zur Anpassung des Vertrages bzw. der Leistung. Im Folgenden werden hierzu Lösungsmöglichkeiten beschrieben.

#### **2. Lösungsvorschläge**

##### ***a) Keine Abweichungen der Versorgungsbedingungen von den gesetzlichen Regelungen bei privaten Endkunden***

Zur Sicherstellung einheitlicher Verbraucherschutzstandards für private Endkunden im Fernwärmemarkt sollten die Regelungen zu den Versorgungsbedingungen für diese Kunden verbindlich gelten. Der Anwendungsbereich der AVBFernwärmeV müsste diesbezüglich angepasst werden.

<b>Neufassung des § 1 Abs. 3 Satz 1 AVBFernwärmeV</b>
---

„§ 1 Gegenstand der Verordnung

(3) Ein Vertrag zwischen einem Fernwärmeversorgungsunternehmen und einer juristischen Person kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis

34 abweichen, wenn das Fernwärmeversorgungsunternehmen einen Vertragsabschluss zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist.“

### **Begründung**

Gemäß den Verordnungen für die allgemeinen Versorgungsbedingungen für die Sektoren Strom und Gas besteht eine allgemeine Anwendungspflicht der Verordnungen auf alle Netzanschlussverhältnisse mit Verbraucherinnen und Verbrauchern als Kunden. Dagegen sieht § 1 Abs. 3 AVBFernwärmeV die Möglichkeit vor, Verträge mit von der Verordnung abweichenden Versorgungsbedingungen zu schließen. Mit den §§ 2 bis 17 und §§ 19 bis 34 AVBFernwärmeV können für einen Großteil der Verordnung abweichende Bedingungen vereinbart werden. Um Rechtssicherheit wie in anderen Bereichen herzustellen, sollten künftig die in der AVBFernwärmeV festgelegten Bedingungen als verbindlich für Verbraucherverträge im Bereich Fernwärme gelten. Dazu wird die Regelung von § 1 Abs. 3 Satz 1 AVBFernwärmeV auf das Verhältnis zwischen einem Fernwärmeversorgungsunternehmen und einer juristischen Person beschränkt.

### **b) Kürzere Vertragslaufzeiten und Kündigungsrechte**

Derzeit bestehen für Fernwärmekunden im Vergleich zum Strom- und Gasmarkt sehr lange Vertragslaufzeiten und -verlängerungen. Dies sollte zugunsten der Verbraucherinnen und Verbraucher geändert werden.

### **Änderung des § 32 AVBFernwärmeV**

„§ 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

(1) Die Laufzeit von Versorgungsverträgen beträgt höchstens zwei Jahre. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils ein weiteres Jahr als stillschweigend vereinbart.

(2) Ist der Mieter der mit Wärme zu versorgenden Räume Vertragspartner, so kann er aus Anlass der Beendigung des Mietverhältnisses den Versorgungsvertrag jederzeit mit einmonatiger Frist kündigen.“

### **Begründung**

Die AVBFernwärmeV in der aktuell gültigen Fassung sieht im Vergleich zum Strom- und Gassektor lange Vertragslaufzeiten und Kündigungsfristen vor: Die Erstlaufzeit eines Vertrages beträgt maximal zehn Jahre, die sich ohne fristgerechte Kündigung jeweils automatisch um fünf weitere Jahre

verlängert; die Kündigungsfrist beträgt neun Monate zum Laufzeitende (§ 32 Abs. 1 AVBFernwärmeV).

In der Verordnungsbegründung führte der Gesetzgeber für die Fernwärmeversorgung ähnliche wirtschaftlich-technische Voraussetzungen wie bei der Strom- und Gasversorgung mit dem gemeinsamen Merkmal hoher Investitionen an (vgl. BR-Drs. 90/80 in Danner/Theobald, 2008, Energerecht, 61. Ergänzungslieferung). Während sich die Regelungen zu den Vertragslaufzeiten und Kündigungsfristen im Strom- und Gassektor vergleichsweise verbraucherfreundlich entwickelt haben, haben sich die Vorgaben der AVBFernwärmeV dazu seit der Ursprungsfassung aus dem Jahr 1980 nicht wesentlich geändert.

Im Rahmen des Expertengesprächs wurden als Begründung für lange Laufzeiten von den Unternehmensvertretungen die Planungssicherheit sowie die Investitionskosten mit einer Abschreibungsdauer von mehr als 10 Jahren angeführt. Der AGFW hat sich deshalb für eine Anhebung der Maximallaufzeit ausgesprochen. Auf Seite der Verbraucherverbände sind die Forderungen bezüglich der Laufzeiten uneinheitlich. Während sich der Bund der Energieverbraucher und die VZSH für gleichbleibende Laufzeiten ausgesprochen haben, vertreten der vzbv und der Mieterbund die Forderung nach kürzeren Laufzeiten. Die Projektgruppe ist insbesondere aus zweierlei Gründen zum Ergebnis der zu kürzenden Laufzeiten gekommen:

- Aufgrund der Erfahrungen im Gas- und Stromsektor kann bei einer Kürzung der Laufzeiten von einem Verbraucherschützenden Effekt ausgegangen werden.
- Es ist nicht ersichtlich, warum im Fernwärmemarkt - anders als in anderen Bereichen - die notwendigen Abschreibungen über die Vertragsdauer jedes Neuvertrags erfolgen sollten.

Ein zusätzlicher Grund ergibt sich aus dem BGH-Urteil vom 15. Januar 2014 über die Vertragslaufzeiten nach § 32 Abs. 1 AVBFernwärmeV (BGH VIII ZR 111/13). Danach finden die Fristen keine Anwendung bei auf unbestimmte Zeit geschlossenen Verträgen. Ein solcher Vertrag kann beispielsweise durch die Entnahme von Fernwärme aus dem Fernwärmenetz entsprechend der Vorgaben nach § 2 AVBFernwärmeV zustande kommen. Die Beibehaltung langer Vertragslaufzeiten stellt aus Sicht der Projektgruppe eine unangemessene Benachteiligung von Verträgen mit Laufzeitvereinbarung dar.

Entsprechend einer Änderung der Vertragslaufzeiten bedarf es auch einer Anpassung der Kündigungsfristen, wobei im Fernwärmemarkt häufig die Situation besteht, dass eine Kündigung für den Verbraucher vergleichsweise wenig Vorteile bietet, da die Möglichkeit für einen Wechsel zu anderen Anbietern oder anderen Versorgungssystemen häufig nicht besteht. Kündigungsrechte haben im Fernwärmemarkt somit keine preisregulierende Funktion und müssen im Zusammenspiel mit anderen Mechanismen der Preisgestaltung gesehen werden. Daher beabsichtigt die Projektgruppe auch, wie im Ausblick unten dargestellt, in der weiteren Arbeit unter anderen das Thema Kartell-

recht und Preisaufsicht näher zu beleuchten. Daneben sieht die Projektgruppe in einer Verkürzung der Kündigungsfristen eine verbraucherschützende Wirkung, wenn beispielsweise eine Verbraucherin oder ein Verbraucher aus einer Mietimmobilie ausziehen oder einen Vertrag aus anderen Gründen, wie der Veräußerung einer Immobilie (siehe dazu Abschnitt D. III. 2. e), kündigen möchte.

### **c) Zutrittsrecht**

Auch in Bezug auf das Zutrittsrecht sollte eine verbraucherfreundliche Regelung erlassen werden.

#### **Neufassung des § 16 AVBFernwärmeV**

##### „§ 16 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.“

##### **Begründung**

Gemäß § 16 AVBFernwärmeV hat der Kunde derzeit einem Beauftragten eines Fernwärmeversorgungsunternehmens Zutritt zu seinen Räumlichkeiten zu gestatten, sofern es eine vertragliche Vereinbarung zur Gewährung von Zutrittsrechten gibt. Im Strom- und Gassektor wurde dagegen die Pflicht zur vorherigen Terminankündigung rechtlich verankert. Zur Angleichung der Schutzstandards sollte diese Verpflichtung in die AVBFernwärmeV übernommen werden.

### **d) Anpassung der Leistung**

Es sollte selbstverständlich sein, dass die Leistung, also die vertraglich vereinbarte Wärmeleistung, entsprechend den Bedarfen des Kunden angepasst werden kann. Hierfür sollte eine Regelung geschaffen werden, die Flexibilität für Verbraucherinnen und Verbraucher schafft.

#### **Neufassung des § 3 AVBFernwärmeV**

##### „§ 3 Anpassung der Leistung

(1 neu) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dem Kunden die Möglichkeit einzuräumen, eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung (Leistung) während der Vertragslauf-

zeit vorzunehmen. Die Anpassung der Leistung nach Satz 1 kann mindestens einmal jährlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats erfolgen und bedarf keines Nachweises, sofern sich die Leistung nicht um mehr als 50 v. H. reduziert.

[Abs. 2 (neu) siehe Lösungsvorschlag in D. III. 2. e]“

## **Begründung**

Der im Rahmen eines Fernwärmeversorgungsvertrages zu deckende Wärmebedarf, also die Wärmeleistung, wird vor Vertragsabschluss durch den Kunden beziehungsweise durch Anraten eines Architekten oder Energieberaters entsprechend DIN EN 12831 festgelegt. Nach Aussage des Mieterbundes, des vzbv und des Bundes der Energieverbraucher zeigt sich jedoch häufig durch die Nutzung der Immobilie oder der Wärmeversorgung, dass die ursprünglich vereinbarte Leistung zu hoch ist. Im Rahmen des Expertengesprächs wurde die Notwendigkeit zur Schaffung einer flexibleren Lösung zur Anpassung der Leistung durch den Kunden deutlich.

Kunden können derzeit nach § 3 AVBFernwärmeV zwar eine Vertragsanpassung während der Vertragslaufzeit erwirken. Diese ist aber auf die Nutzung regenerativer Energien beschränkt. Andere Maßnahmen, wie energetische Sanierung oder Wärmedämmung, erfüllen dagegen derzeit nicht die Voraussetzungen für eine Vertragsanpassung (vgl. OLG Koblenz 8 U 954/81). Damit ist derzeit auch ausgeschlossen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher die Leistung reduzieren können, wenn sich die ursprüngliche Festlegung als zu hoch erweist oder sich der Wärmebedarf beispielsweise aufgrund geänderten Heizverhaltens oder Änderung der Anzahl der Haushaltsmitglieder reduziert. Die aktuellen Regelungen der AVBFernwärmeV liefern damit auch keinerlei Anreiz für energiesparsames Verhalten auf Kundenseite.

Es wird vorgeschlagen, das Recht auf Vertragsanpassung nach § 3 AVBFernwärmeV durch ein allgemeines Recht zur Anpassung zur Leistung zu ersetzen, damit Verbraucherinnen und Verbraucher nachträglich Einfluss nehmen können auf die Wärmeleistung und die Kosten der Versorgung, ohne die Notwendigkeit zu haben, eine Änderung des gesamten Vertrages erwirken zu müssen. Dieser Vorschlag orientiert sich an der good practice mindestens eines Fernwärmeversorgungsunternehmens, wonach der Kunde gemäß Vertragsbedingungen einmal pro Jahr eine Senkung der Verrechnungsleistung bei geändertem Wärmebedarf erwirken kann. Dies bedarf keines Nachweises, sofern der Zielwert nicht unterhalb eines bestimmten Schwellenwertes (beispielsweise 50 Prozent unter der vertraglich vereinbarten Leistung) liegt. Nach Auffassung der Projektgruppe liefert eine Beschränkung der Häufigkeit der Anpassung auf einmal pro Jahr eine ausreichende Planungssicherheit für Fernwärmeversorgungsunternehmen und verhindert ein zu häufiges Wechseln durch die Kundin bzw. Kunden.

Die bestehende Regelung in § 3 sieht eine Vertragsanpassung nur aufgrund der Nutzung regenerativer Energiequellen vor. Die vorgeschlagene Änderung der AVBFernwärmeV ist zielführender als eine bloße Ergänzung dieser Regelung um die Option der Vertragsanpassung bei geändertem Wärmebedarf (z. B. aufgrund von energetischen Sanierungsmaßnahmen wie Wärmedämmung oder geändertem Heizverhalten).

#### **e) Sonderkündigungsrechte**

Es gibt verschiedene Sachlagen, in denen es notwendig sein kann, dem Fernwärmekunden zu ermöglichen, sich vorzeitig aus dem Fernwärmevertrag zu lösen. Zumindest für die im folgenden genannten Fälle sollte dies bei Beibehaltung der bisher geltenden Kündigungsfristen für Fernwärmeverträge von privaten Endkunden geregelt sein.

#### **Ergänzung des § 3 AVBFernwärmeV sowie Neufassung des § 32 Abs. 4 AVBFernwärmeV**

##### „§ 3 Anpassung der Leistung

(2 neu) Der Kunde kann eine Anpassung der Leistung, die eine Reduktion um mehr als 50 v. H. im Vergleich zur vertraglich vereinbarten Leistung darstellt, oder eine Kündigung des Versorgungsvertrages mit zweimonatiger Frist vornehmen, sofern er die Leistung durch den Einsatz regenerativer Energien ersetzen will. Er hat zu belegen, dass regenerative Energien eingesetzt werden sollen.“

##### „§ 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

(4) Ist der Kunde Eigentümer der mit Wärme zu versorgenden Räume, so kann er aus Anlass der Veräußerung der Immobilie den Versorgungsauftrag jederzeit mit zweimonatiger Frist kündigen.“

#### **Begründung**

Zur Umsetzung des Artikel 24 Abs. 2 der EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie bedarf es der Einführung eines Sonderkündigungsrechtes durch den Kunden, sofern dieser selbst Wärme aus erneuerbaren Quellen produziert.

Problematisch erscheinen die derzeitigen Vorgaben der AVBFernwärmeV für den Eigentümerwechsel von Immobilien. Erfolgt der Verkauf innerhalb der Vertragslaufzeit, so hat der Verkäufer sicherzustellen, dass der Käufer den Versorgungsvertrag übernimmt. Diese Vorgabe erscheint als unverhältnismäßige Last für Verkäufer und sollte durch ein Sonderkündigungsrecht bei Veräußerung einer Immobilie mit angemessener Frist ersetzt werden. Eine solche Regelung kann auch ein Anreiz für Versorger sein, die Attraktivität der Fernwärmeprodukte zu steigern.

## **IV. Weitere Verbraucherschutzrechtliche Aspekte bei der Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie**

### **1. VSMK-Forderung**

Die EU-Energieeffizienzrichtlinie macht eine Novellierung der bestehenden nationalen Regelungen zum Fernwärmemarkt erforderlich. Dabei sollen stärkere Verbraucherrechte im deutschen Recht verankert werden, etwa Regelungen zu Messeinrichtungen, Fernablesbarkeit und Abrechnungen, um privaten Fernwärmekunden die nötigen Instrumente an die Hand zu geben, ihren Verbrauch besser zu erfassen und daraus Anreize zu einem effizienteren Verbrauchsverhalten zu gewinnen. Damit kann auch die Forderung der 15. VSMK nach einer Verbesserung des Verbraucherschutzes im Fernwärmemarkt umgesetzt werden. In diesem Sinn werden die folgenden Regelungen vorgeschlagen.

### **2. Lösungsvorschläge**

Bei der Umsetzung der EU-Regelungen sollten grundsätzlich Transparenz und genaue Abrechnungen des individuellen Verbrauchs gewährleistet werden. Gleichzeitig müsste in diesem Zusammenhang sichergestellt werden, dass sich die Vorgaben praktisch umsetzen lassen und sich ein tatsächlicher Nutzen für die Endverbraucher ergibt.

#### **a) Messeinrichtungen**

Um den Verbraucherinnen und Verbrauchern die Möglichkeit zu geben, ihren Verbrauch individuell zu erfassen, sind entsprechende Regelungen zu Messeinrichtungen erforderlich.

#### **Neufassung des § 18 AVBFernwärmeV und Änderung der HeizkostenV**

„§ 18 Messung

(1) Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen Messeinrichtungen zu verwenden, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Die gelieferte Wärmemenge für Fernwärme und Trinkwarmwasser ist durch Messung durch den Einsatz individueller Zähler festzustellen (Wärmemessung). Anstelle der Wärmemessung ist auch die Messung über an den Heizungen angebrachte individuelle Heizkostenverteiler ausreichend, wenn der Einsatz individueller Zähler technisch nicht machbar ist oder wenn es nicht kosteneffizient ist, den Wärmeverbrauch in jeder Einheit zu messen.

(2) In neuen Gebäuden mit mehreren Wohnungen und im Wohnbereich neuer Mehrzweckgebäude, die mit einer zentralen Anlage zur Wärmeerzeugung für Trinkwarmwasser ausgestattet sind oder über Fernwärmesysteme versorgt werden, wird der Verbrauch mittels individueller Trinkwarmwasserzähler gemessen.“

Absatz 3 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden Absätze 3 bis 6.

Die geltende HeizkostenV sollte überarbeitet werden.

## **Begründung**

Die AVBFernwärmeV regelt in der aktuell gültigen Fassung in § 18, dass die gelieferte Wärmemenge durch Wärmemessung festzustellen ist. Der anteilige Wärmeverbrauch mehrerer Kunden kann mittels Heizkostenverteiler bestimmt werden.

Art. 9b der EU-Energieeffizienzrichtlinie schreibt eine Einzelverbrauchserfassung für die Wärme-, Kälte- und Trinkwarmwasserversorgung vor. In Gebäuden mit mehreren Wohnungen und in Mehrzweckgebäuden, die über eine zentrale Anlage zur Wärme-/Kälteerzeugung verfügen oder über ein Fernwärmesystem versorgt werden, sollen individuelle Verbrauchszähler installiert werden, um den Wärme-, Kälte- und Trinkwarmwasserverbrauch der einzelnen Einheiten zu erfassen (siehe Art. 9b der Richtlinie). In diesem Fall sind individuelle Verbrauchszähler in allen Wohneinheiten zu implementieren, wenn dies technisch durchführbar und kosteneffizient zu realisieren ist. Ist der Einsatz von individuellen Zählern nicht möglich, sind an jedem Heizkörper Heizkostenverteiler zu verwenden. Hiervon kann nur abgesehen werden, wenn eine Kosteneffizienz nach den Richtlinien und Regelungen des jeweiligen Mitgliedstaates nicht gegeben ist. In neuen Gebäuden mit mehreren Wohnungen und im Wohnbereich neuer Mehrzweckgebäude, die mit einer zentralen Anlage zur Wärmeerzeugung für Trinkwarmwasser ausgestattet oder über Fernwärmesysteme versorgt werden, ist der Einsatz eines individuellen Trinkwarmwasserzählers vorgeschrieben. Wird laut Art. 9a der Richtlinie ein Gebäude aus einer zentralen Anlage oder über Fernwärmesystem mit Wärme und Trinkwarmwasser versorgt, wird am Wärmetauscher oder an der Übergabestelle ein Zähler installiert.

Aus Verbraucherschutzsicht ist es zu begrüßen, dass für Verbraucherinnen und Verbraucher insbesondere auch in Mehrparteienhäusern, die Möglichkeit geschaffen werden soll, ihren individuellen Verbrauch zu erfassen, damit sie bewusste Entscheidungen zur Anpassung ihres Verbrauchsverhaltens treffen können. Zudem erfolgt so eine verbrauchsgenaue Abrechnung, was für die Verbraucherinnen und Verbraucher auch positiv ist. Laut § 5 HeizkostenV wird der anteilige Wärmeverbrauch durch Wärmemengenzähler oder Heizkostenverteiler erfasst, die Erfassung des anteiligen Warmwasserverbrauchs erfolgt durch Warmwasserzähler. Laut AGFW kommen bei der Mes-

sung des Wärmeverbrauchs in der Praxis in der Regel Heizkostenverteiler zum Einsatz, da diese kostengünstiger sind als Wärmemengenzähler. Wärmemengenzähler haben gegenüber den Heizkostenverteilern jedoch den Vorteil, dass sie den Wärmeverbrauch in physikalischen Einheiten, in der Regel in Kilo- oder Megawattstunden messen, während die Heizkostenverteiler nicht den Energieverbrauch messen, sondern lediglich die Umgebungswärme am Heizkörper. Aus Verbraucherschutzgesichtspunkten ist eine individuelle Erfassung des tatsächlichen Verbrauchs zu unterstützen, um den Verbraucherinnen und Verbrauchern die Möglichkeit zu gewähren, den eigenen Verbrauch genau aufzuschlüsseln und daraus Anreize für einen sparsameren Verbrauch zu ziehen.

Die Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie in nationales Recht macht auch eine entsprechende Novellierung der geltenden HeizkostenV erforderlich.

### **b) Fernablesbarkeit**

Die Umsetzung von Artikel 9c der EU-Energieeffizienzrichtlinie zur Fernablesbarkeit könnte durch eine Neufassung der bestehenden Regelung in der AVBFernwärmeV erfolgen.

#### **Neufassung des § 20 AVBFernwärmeV**

„§ 20 Ablesung

(1) Zähler und Heizkostenverteiler müssen fernablesbar sein. Vor dem (Datum einsetzen: Inkrafttreten der Änderungsverordnung) installierte Zähler und Heizkostenverteiler müssen bis zum 1. Januar 2027 mit dieser Funktion nachgerüstet oder durch fernablesbare Geräte ersetzt werden, es sei denn, dass dies nicht kosteneffizient ist.

(2) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen abgelesen. Bis zur Nachrüstung im Sinne des Abs. 1 Satz 2 werden nicht fernablesbare Messeinrichtungen auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(3) Kann der Beauftragte des Unternehmens bis zur Umrüstung auf fernablesbare Messeinrichtungen die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.“

#### **Begründung**

Die AVBFernwärmeV beinhaltet in der aktuell gültigen Fassung keine verpflichtende Regelung zur Fernablesung. Der § 20 AVBFernwärmeV regelt die Ablesung der Messeinrichtungen durch den Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens sowie auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst. Der Kunde hat dabei Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Ferner darf das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung schätzen, solange die Räume des Kunden zum Zwecke der Ablesung nicht betreten werden können.

Die EU-Energieeffizienzrichtlinie sieht ab dem 25. Oktober 2020 eine verpflichtende Fernablesbarkeit von installierten Zählern und Heizkostenverteilern vor (siehe Art. 9c Fernablesungsanforderung). Bereits installierte, nicht fernablesbare Zähler und Heizkostenverteiler müssten bis zum 01.01.2027 mit der Funktion nachgerüstet oder durch fernablesbare Geräte ersetzt werden (siehe Art. 9c Abs. 2 der Richtlinie). Dabei sind die technische Durchführbarkeit und Kosteneffizienz (gem. Art. 9b Abs. 1 der Richtlinie) zu berücksichtigen.

Unter dem Begriff „Fernablesung“ ist die Ablesung der Verbrauchswerte ohne direkten Gerätezugang zu verstehen. Dies würde für die betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher zu einer grundsätzlichen Verbesserung führen, da ihre Räume zum Zwecke der Ablesung nicht mehr betreten werden müssten, sie also auch keine Anwesenheit sicherstellen müssen. Zudem ist die Einführung einer verpflichtenden Fernablesung notwendig, um den Forderungen der EU gemäß der aktuellen EU-Energieeffizienzrichtlinie nach unterjähriger Abrechnungs- und Verbrauchsinformation (siehe Anhang VIIA der Richtlinie) gerecht zu werden sowie die damit verbundene häufigere Bereitstellung von Verbrauchsinformationen für Verbraucherinnen und Verbraucher sicher zu stellen.

Den EU-Mitgliedstaaten steht es dabei frei zu entscheiden, ob sogenannte Walk-by oder Drive-by-Technologien als fernablesbar gelten (siehe EG 33 der Richtlinie). Nach Aussage des AGFW haben sich in der Praxis die Walk-by- oder Drive-by-Techniken (außerhalb des Gebäudes im Vorübergehen ablesbare Erfassungsgeräte, die auf Basis einer Funkübertragung funktionieren) bewährt. Hierbei gilt jedoch zu berücksichtigen, dass aufgrund der Entwicklung eigener technischer Standards für die Funkablesung, diese untereinander nur begrenzt kompatibel sind und der Abo-dienst nur sehr schwer gewechselt werden kann. Beim Einsatz der Technik und der Weiterleitung bzw. Verarbeitung der fernabgelesenen Daten sind die Datenschutzrechte gemäß der Datenschutzgrundverordnung einzuhalten und die Aspekte der Datensicherheit zu beachten.

Grundsätzlich eröffnet die verpflichtende Fernablesbarkeitsregelung der EU auch die Möglichkeit des Einsatzes von intelligenten Zählern, die die Verbraucherinnen und Verbraucher zur spartenübergreifenden, digitalen Verbrauchserfassung und Kommunikation befähigen. Gerade auch im Zusammenhang mit digitalen Energiemanagementsystemen und Smart-Home-Anwendungen ergeben sich dadurch neue digitale Energieeinsparmöglichkeiten für private Haushalte. Hiermit kann-

te sich die Projektgruppe aufgrund der begrenzten Zeit zur Berichterstellung noch nicht befassen. Angesichts der Komplexität des Themas wird die Projektgruppe „Fernwärmemarkt“ in diesem Zwischenbericht nicht weiter auf intelligente Zähler eingehen, sondern sich ab Herbst 2020 weiter damit beschäftigen.

### **c) *Kostenfreie Abrechnung***

Damit sichergestellt ist, dass private Endkunden sämtliche Abrechnungen und Abrechnungsinformationen kostenfrei erhalten, muss eine entsprechende Regelung in der AVBFernwärmeV geschaffen werden.

#### **Neuer § 24a AVBFernwärmeV zu den Kosten der Abrechnung**

„§ 24a Kosten der Abrechnung

(1) Alle Energieverbrauchsabrechnungen und diesbezüglichen Abrechnungsinformationen sind den Endnutzern kostenfrei zur Verfügung zu stellen und ihnen ist in geeigneter Weise kostenfreier Zugang zu ihren Verbrauchsdaten zu gewähren.

(2) Die Kosten von Abrechnungsinformationen über den individuellen Verbrauch von Wärme, Kälte und Trinkwarmwasser in Gebäuden mit mehreren Wohnungen und in Mehrzweckgebäuden gemäß § 18 Abs. 2 (neu) werden auf nichtkommerzieller Grundlage aufgeteilt. Kosten, die durch die Übertragung dieser Aufgabe auf einen Dritten — etwa einen Dienstleister oder den örtlichen Energieversorger — entstehen und die die Messung, die Zurechnung und die Abrechnung des tatsächlichen individuellen Verbrauchs in diesen Gebäuden betreffen, können auf die Endnutzer umgelegt werden, soweit diese Kosten der Höhe nach angemessen sind.“

### **Begründung**

Die AVBFernwärmeV beinhaltet in der aktuell gültigen Fassung keine Regelung zur kostenfreien Abrechnung. Gemäß Art. 11a der EU-Energieeffizienzrichtlinie sollen die EU-Mitgliedstaaten jedoch dafür Sorge tragen, dass die Endnutzer ihre sämtlichen Energieverbrauchsabrechnungen und diesbezüglichen Abrechnungsinformationen kostenfrei erhalten und ihnen in geeigneter Weise ein kostenfreier Zugang zu ihren Verbrauchsdaten gewährt wird. In Gebäuden mit mehreren Wohnungen und in Mehrzweckgebäuden sollen die Kosten von Abrechnungsinformationen über den individuellen Verbrauch von Wärme, Kälte und Trinkwarmwasser auf nichtkommerzieller Grundlage aufgeteilt werden. Die Kosten der Übertragung dieser Aufgabe an Dritte (bzgl. der Messung, Zurechnung und Abrechnung des tatsächlichen individuellen Verbrauchs in diesen Gebäuden) z.

B. bei Mietverhältnissen oder Contracting können auf den Endnutzer umgelegt werden, unter der Bedingung, dass die Höhe der Kosten angemessen ist.

Im Sinne der Verbraucherinnen und Verbraucher ist eine kostenfreie Abrechnung sowie ein kostenloser Zugang zu den Verbrauchsdaten ausdrücklich zu unterstützen. Die gemäß der EU-Energieeffizienzrichtlinie geforderten zusätzlichen Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen dürfen nicht als Anlass genommen werden, die im Rahmen der bei der elektronischen Verbrauchsdatenbereitstellung sowie Abrechnungserstellung ggf. anfallenden Kosten an die Verbraucherinnen und Verbraucher weiterzugeben und diese einer zusätzlichen Kostenbelastung aussetzen.

## **E. Ausblick**

Um Lösungsvorschläge auch für die weiteren Themenbereiche des Verbraucherschutzes im Fernwärmemarkt zu erarbeiten und damit die Forderungen der VSMK umzusetzen, beabsichtigt die Projektgruppe sich in ihrer weiteren Arbeit unter anderem mit folgenden Themen zu befassen:

- Kartellrecht und Preisaufsicht (ex ante Genehmigung Preise) sowie Preisvergleichsmöglichkeiten zwischen verschiedenen Fernversorgungsunternehmen und verschiedenen Energieträgern,
- Schlichtungsstelle
- Wahlfreiheit (Anschluss- und Benutzungszwang)
- Mieterprobleme (nicht Vertragspartner, Benachteiligung bei Versorgungsunterbrechung)
- Wärmekarte und Meldepflicht für Versorger
- Netzverluste in Fernwärmenetzen,
- Smart Meter zur Fernablesung zentraler digitaler Wärmezähler.

Die Projektgruppe könnte einen entsprechenden Endbericht voraussichtlich zur 17. VSMK vorlegen.